

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 5 (1829)

Heft: 3

Rubrik: Aus Appenzell Inner-Rhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

möglich Eintrag thun. Wie empörend auch immer dem menschlichen Herzen der Anblick des üppigen verschwenderischen Reichthumes neben der zerfallenden Hütte des hungernden Armen ist, die Unverleidlichkeit des Eigenthums und des rechtlichen Erwerbes, unsere durchaus erkünstelte Lage weisen jeden Versuch einer Aenderung hierin zurück.

Das Heirathen ist bekanntlich eine Lieblingssache der jungen Leute. Die Natur hat es so angeordnet; es wäre weise, auch hierin ihren oft so fühlbaren Winken zu folgen, wenn nicht die gesellschaftliche Ordnung in so vielen Dingen ihre Zwecke über die Bestrebungen der Natur stellte. Der Ehestand ist wie jedes andere Verhältniß den Zwecken des Staates untergeordnet. Nun kann es nie Absicht des Staates sein, eine Masse von Geschöpfen in seinen Schoß aufzunehmen, die nie ihres Daseins froh werden konnten, für die sämtlichen Freuden Einiger, die Selbstständigen mit Ausgaben zu belasten, diese für die Genüsse Anderer zu besteuern. Das ist eine Ungerechtigkeit.

(Der Beschlus folgt.)

Aus Appenzell Inner-Rhoden.

Letzter Tagen ist die »Neu revidirte Verfassung des Kantons Appenzell der Innern Rhoden«, die der nächsten Landsgemeinde zur Ratifikation vorgelegt werden wird, im Druck erschienen. In dem Abschnitt: »Kompetenz der Landsgemeinde« ist, bezüglich auf Gesetzes-Vorschläge, eine sehr wesentliche Veränderung vorgenommen worden. Die Verfassung von 1814 *) enthält hierüber Folgendes:

*) Diese kam ohne vorausgegangene Ratifikation der Landsgemeinde in's Eidgenössische Archiv. Das nämliche war auch der Fall mit der Verfassung von Appenzell Außerrhoden, die mit derjenigen im Landbuche nicht ganz übereinstimmt und daher zurückzogen und corrigirt werden sollte.

„Gesetzes-Entwürfe, welche der Große Rath derselben vorlegt, werden von ihr angenommen, oder verworfen, oder zurückgewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Großen Rath schriftlich mitgetheilt, und desselben Vorbericht eingeholt worden.“

In der neuen hingegen ist zu lesen:

„Gesetzes-Entwürfe, welche der Große Rath derselben vorlegen muß, werden von ihr angenommen, verworfen, oder zurückgewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Großen Rath schriftlich mitgetheilt, wodann selbes vom Großen Rath geprüft werden muß. Ist es der allgemeinen Bundesverfassung nicht zuwider, so solle selbes der Landammann der Landsgemeinde vorlegen müssen; im Falle aber dieses vom Landammann nicht geschehen sollte, so solle der Landmann berechtigt sein, solches selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhl vorzubringen, und das ohne Schaden und Nachtheil seiner Ehre und seines Vermögens.“

„Gesetzes-Vorschläge und Ansichten sowohl von der Regierung, als auch von dem gemeinen Landmann sollen am ersten Sonntag nach dem verfassungsmäßigen Großen Zweifachen Landrath, von allen Kanzeln im Lande publizirt werden. Zugleich hat jeder Landmann das Recht, das Verlesene schriftlich von der Kanzlei auszufordern.
